


Titel AVB Bau	Version 03	Einstufung gering vertraulich	
-------------------------	---------------	----------------------------------	---


Allgemeine Vertragsbedingungen

für

Bauvorhaben der Creos Deutschland GmbH

gültig ab 2025

Gültig ab: 01.08.2025	Seite 0/13
--------------------------	---------------

Titel AVB Bau	Version 03	Einstufung gering vertraulich	
-------------------------	---------------	----------------------------------	---

Definitionen

Auftraggeber

ist ein Unternehmen der Creos Deutschland-Gruppe, bestehend aus der Creos Deutschland GmbH, der Creos Deutschland Services GmbH und der Creos Deutschland Wasserstoff GmbH (nachfolgend "Creos").

Anbieter

ist ein von Creos angefragtes Unternehmen, das ein Angebot für das angefragte Bauvorhaben abgibt. Mit der schriftlichen Auftragserteilung seitens Creos wird der Anbieter zum Auftragnehmer.

Auftragnehmer

ist das Unternehmen, das mit schriftlicher Auftragserteilung durch Creos zum Zwecke der Durchführung des Bauvorhabens einen Vertrag mit Creos abschließt.

Ausführungsunterlagen

sind Unterlagen, die von Creos mit der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots ausgegeben werden und verbindliche Grundlage für das Angebot und die spätere Auftragserteilung sind. Dazu zählen insbesondere das Leistungsverzeichnis, die Leistungsbeschreibung, die Trassenbeschreibung, die Ausführungspläne, sonstige technischen Ausführungen, Genehmigungsaufgaben, Rohr, Kabel- und Stücklisten, Materiallisten, Bauzeitenpläne.

Bauvorhaben

ist die Errichtung und/oder Instandhaltung von Energieanlagen, insbesondere Gasleitungen und Gasdruckregel- und Messanlagen nebst Zubehör (z. B. Kabel, Kabelschutzrohren, Korrosionsschutzeinrichtungen, etc.), Wasserstoffleitungen nebst Zubehör sowie Stromleitungen nebst Zubehör, Transformatoren, Stromkästen, Schaltanlagen und Schutzeinrichtungen, jeweils einschließlich damit verbundener bzw. für die Errichtung und/oder notwendiger Nebenleistungen (z. B. Baugrunduntersuchungen, Gutachten, Oberflächenarbeiten, Rodungsmaßnahmen, etc.).

Bietergemeinschaft

ist ein Zusammenschluss von mindestens zwei Unternehmen zur gemeinschaftlichen Abgabe eines Angebots für das angefragte Bauvorhaben, mit dem Ziel, im Auftragsfall eine Arbeitsgemeinschaft zu gründen.


Subunternehmen

ist ein Unternehmen, das aufgrund eines gesonderten Vertrages mit dem Auftragnehmer in dessen Auftrag einen Teil oder die gesamte vom Auftragnehmer gegenüber Creos geschuldete Leistung erbringt.

Vertrag

ist der Vertrag, den Creos und Auftragnehmer mit Auftragserteilung schließen.

Gültig ab: 01.08.2025	Seite 1/13
--------------------------	---------------

Titel AVB Bau	Version 03	Einstufung gering vertraulich	
-------------------------	---------------	----------------------------------	---

1. Geltungsbereich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen

- 1.1. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Anbieter bzw. Auftragnehmer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB.
- 1.2. Im Hinblick auf die Ausführung des Bauvorhabens sind die ergänzenden Anforderungen der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen für den Bau von Gashochdruckleitungen und Stromleitungen inklusive Zubehör (ZTV-Creos Bau) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- 1.3. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften und/oder anerkannter Regeln der Technik haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen sind.


2. Auftragserteilung, Leistungsumfang

- 2.1. Auf Grundlage des Angebots erteilt Creos den Auftrag. Dieser Auftrag ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von acht Tagen nach Zugang der Auftragserteilung beim Auftragnehmer uneingeschränkt von diesem schriftlich zu bestätigen. Aufträge, die der Auftragnehmer nicht innerhalb der vorgenannten Frist schriftlich bestätigt hat, gelten bei Ausführungsbeginn als bestätigt.
- 2.2. Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander in der folgenden Reihenfolge: (1.) der Vertrag, (2.) die Ausführungsunterlagen, (3.) die ZTV-Creos-Bau, (4.) diese AVB sowie die (5.) AEB.
- 2.3. Andere als erforderlich werdende Leistungen können dem Auftragnehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.
- 2.4. Bzgl. nicht vereinbarter Leistungen, die jedoch zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden sowie Änderungen des Bauvorhabens gelten die in Ziff. 1.2 der ZTV-Creos Bau enthaltenen Hinweispflichten.

3. Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

- 3.1. Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er dies Creos unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, so hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn Creos offenkundig die Tatsache und deren hindernde Wirkung bekannt waren. Witterungseinflüsse während der Ausführungszeit, mit denen bei Abgabe des Angebots normalerweise gerechnet werden musste, gelten nicht als Behinderung.
- 3.2. Wird die Ausführung für voraussichtlich längere Dauer unterbrochen, ohne dass die Leistung dauernd unmöglich wird, so sind die ausgeführten Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen und außerdem die Kosten zu vergüten, die dem Auftragnehmer bereits entstanden und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Leistung enthalten sind.

Gültig ab: 01.08.2025	Seite 2/13
--------------------------	---------------

Titel AVB Bau	Version 03	Einstufung gering vertraulich	
-------------------------	---------------	----------------------------------	---

- 3.3. Verzögerungen werden nur anerkannt, wenn diese von der Creos veranlasst worden sind und der Stillstand mehr als einen vollen Arbeitstag (acht Stunden) für eine oder mehrere komplette Arbeitsgruppen beträgt und ein Arbeitseinsatz auf einer anderen Baustelle des Auftragnehmers nicht möglich ist.
- 3.4. Bei Verzögerungen werden keine Zahlungen geleistet, sofern der Auftragnehmer seine Arbeitsgruppen nicht bereithält, um die Arbeit einen Tag nach entsprechender Nachricht wieder aufnehmen zu können.
- 3.5. Jeder vom Auftragnehmer geltend gemachte Arbeitsausfall ist gemeinsam von der Creos und dem Auftragnehmer innerhalb von drei Tagen schriftlich zu bestätigen.
- 3.6. Für jede Verzögerung werden nur die tatsächlich betroffenen Geräte und Personen nach den vertraglich vereinbarten Mietsätzen und Lohnkosten nach der tariflichen Arbeitszeit für Personal vergütet.


4. Zusammenarbeit mehrerer Auftragnehmer

- 4.1. Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.
- 4.2. Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für Creos ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

5. Vergütung

- 5.1. Durch die vereinbarten Preise werden alle Leistungen abgegolten, die nach den Ausführungsunterlagen, diesen AVB und den Regeln der Technik zur vertraglichen Leistung gehören.
- 5.2. Die Vergütung wird nach den vertraglichen Einheitspreisen und den tatsächlich ausgeführten Leistungen berechnet, wenn keine andere Berechnungsart (z. B. durch Pauschalsumme, nach Stundenlohnsätzen, nach Selbstkosten) vereinbart ist.
- 5.3. Für die Einheitspreise des Auftrages oder der Ausführungsunterlagen hat der Auftragnehmer, wenn ausdrücklich nichts anderes vereinbart ist, alle zur vollständigen Fertigstellung des Bauvorhabens erforderlichen Arbeiten, einschließlich Nebenleistungen, auszuführen.
- 5.4. Werden durch Änderungen des Bauvorhabens gemäß Ziffer 2.4 oder andere Anordnungen der Creos die Grundlage des Preises für eine im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren.
- 5.5. Wird eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung gefordert und ist diese Leistung für die mangelfreie Erbringung nicht zwingend notwendig, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf besondere Vergütung. Er muss Creos jedoch den Anspruch ankündigen, bevor er mit der Ausführung der Leistung beginnt. Die Vergütung bestimmt sich nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung und den besonderen Kosten der geforderten Leistung. Sie ist möglichst vor Beginn der Ausführung zu vereinbaren.

Gültig ab: 01.08.2025	Seite 3/13
--------------------------	---------------

Titel AVB Bau	Version 03	Einstufung gering vertraulich	
-------------------------	---------------	----------------------------------	---

- 5.6. Ist als Vergütung der Leistung eine Pauschalsumme vereinbart, so bleibt die Vergütung unverändert. Weicht jedoch die ausgeführte Leistung von der vertraglich vorgesehenen Leistung so erheblich ab, dass ein Festhalten an der Pauschalsumme nicht zumutbar ist (§ 313 BGB), so ist auf Verlangen ein Ausgleich unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu gewähren. Für die Bemessung des Ausgleichs ist von den Grundlagen der Preisermittlung auszugehen. Ziffer 5.4 und Ziffer 5.5 gelten auch bei Vereinbarung einer Pauschalsumme.
- 5.7. Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Auftrag ausführt, werden nicht vergütet. Der Auftragnehmer hat sie auf Verlangen der Creos innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen; ansonsten ist Creos berechtigt, diese auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen.

Der Auftragnehmer haftet zudem für weitere Schäden, die Creos hieraus entstehen. Eine Vergütung für Leistungen nach Satz 1 steht dem Auftragnehmer nur dann zu, wenn Creos solche Leistungen nachträglich anerkennt. Eine Vergütung für Leistungen nach Satz 1 steht dem Auftragnehmer auch zu, wenn die Leistungen für die Erfüllung des Vertrags notwendig waren, dem mutmaßlichen Willen der Creos entsprachen, Creos unverzüglich angezeigt und diese schließlich von Creos anerkannt wurden. Soweit dem Auftragnehmer eine Vergütung, wie vorgenannt geregelt, zusteht, gelten die Berechnungsgrundlagen für geänderte oder zusätzliche Leistungen gemäß Ziffern 5.4 und 5.5 entsprechend. Die Vorschriften des BGB über die Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB) bleiben unberührt.

- 5.8. Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie als solche vor ihrem Beginn ausdrücklich vereinbart worden sind.


6. Tagelohnarbeiten

- 6.1. Bei Ausführung von durch Creos ausdrücklich angeordneten Tagelohnarbeiten hat der Auftragnehmer täglich die Tagelohnzettel in dreifacher Ausfertigung Creos zur Prüfung und Gegenzeichnung vorzulegen. Zwei Ausfertigungen erhält der Auftragnehmer zurück, eine Ausfertigung verbleibt bei Creos.
- 6.2. Den Rechnungen ist ein Exemplar der von der örtlichen Creos gegengezeichneten Tagelohnzettel beizufügen.

7. Verzugsfolgen

- 7.1. Im Falle des Verzuges des Auftragnehmers hat Creos außer den gesetzlichen Rechten das Recht, auf Kosten des Auftragnehmers einen anderen Auftragnehmer mit der Fertigstellung zu betrauen. Sie wird den neuen Auftragnehmer jedoch erst beauftragen, wenn der Auftragnehmer länger als 10 Arbeitstage in Verzug ist.
- 7.2. Ist erkennbar, dass die Leistungen nicht rechtzeitig erbracht werden können, so kann Creos vom Auftragnehmer verlangen, dass dieser innerhalb einer von Creos zu bezeichnenden angemessenen Frist weitere Arbeitskräfte und -geräte einsetzt und/oder Subunternehmen beauftragt. Die hieraus entstehenden zusätzlichen Kosten trägt der Auftragnehmer.
- 7.3. Sofern ein Baufortschrittsplan aufgestellt worden ist, stehen Creos die in Ziffer 7.2 genannten Rechte bereits dann zu, wenn ein festgesetzter Zwischentermin nicht eingehalten worden ist.

Gültig ab: 01.08.2025	Seite 4/13
--------------------------	---------------

Titel AVB Bau	Version 03	Einstufung gering vertraulich	
-------------------------	---------------	----------------------------------	---


8. Zusammenarbeit mehrerer Auftragnehmer

- 8.1. Bei getrennter Vergabe von Arbeiten an verschiedene Auftragnehmer wird Creos dafür Sorge tragen, dass jedem einzelnen Auftragnehmer im Verhältnis zu den anderen Auftragnehmern die Pflicht auferlegt wird, sich untereinander zu koordinieren und gesamtschuldnerisch zu haften.
- 8.2. Bei getrennter Vergabe von Arbeiten an verschiedene Auftragnehmer haben diese Auftragnehmer sich über die reibungslose und sach- sowie fristgerechte Förderung der Arbeiten untereinander ohne Einschaltung der Creos abzustimmen. Mehrkosten, die durch eine mangelnde Abstimmung eintreten, werden durch Creos nicht vergütet.
- 8.3. Treten bei der Ausführung oder nach Fertigstellung der Arbeiten Schäden ein, ohne dass sich feststellen lässt, welcher Auftragnehmer für diesen Schaden allein verantwortlich ist, so haften die beteiligten Auftragnehmer als Gesamtschuldner.
- 8.4. Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.
- 8.5. Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für Creos ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.
- 8.6. Siehe zur Vertretung im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft Ziff. 1.6.2 der ZTV-Creos-Bau.

9. Kündigung

- 9.1. Creos kann bis zur Vollendung der Leistung jederzeit den Vertrag kündigen. Dem Auftragnehmer steht die vereinbarte Vergütung zu. Er muss sich jedoch anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Kosten erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft und seines Betriebs erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt (§ 649 BGB).
- 9.2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gem. § 648a BGB bleibt unberührt. Auf Ziff. 16 der AEB wird verwiesen. Ein wichtiger Grund zur Kündigung des Vertrags liegt über die in Ziff. 16 der AEB genannten Gründe hinaus insbesondere vor, wenn (1.) Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in wesentliche Teile des Vermögens des Auftragnehmers betrieben werden, (2.) das Guthaben des Auftragnehmers bei der Creos ganz oder teilweise mit Arrest belegt oder gepfändet wird, (3.) der Auftraggeber Zuwiderhandlungen nach den vorstehenden Ziffern 11.3 innerhalb der gesetzten Frist nicht abstellt, (4.) wenn Creos bekannt wird, dass der Auftragnehmer aus Anlass des angefragten Bauvorhabens eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt oder (5.) sonstige Tatsachen bekannt werden, die zu einer wesentlichen Verschlechterung der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers führen. Creos kann Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Restes verlangen.
- 9.3. Erbringt der Auftragnehmer ohne Zustimmung der Creos Leistungen ganz oder teilweise nicht in eigener Person und/oder nicht mit eigenem Personal, obwohl sein Betrieb darauf eingerichtet ist, kann Creos ihm eine angemessene Frist zur Aufnahme der Leistung im eigenen Betrieb setzen und erklären, dass er ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag kündigt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftragnehmer ein von Creos abge-

Gültig ab: 01.08.2025	Seite 5/13
--------------------------	---------------

Titel AVB Bau	Version 03	Einstufung gering vertraulich	
-------------------------	---------------	----------------------------------	---


lehntes Subunternehmen mit der Erbringung von Leistungen beauftragt. Creos wird durch einen Vertrag des Auftragnehmers mit dem Subunternehmen nicht verpflichtet, auch wenn sie ihn genehmigt hat. Auf Ziff. 1.6.3 der ZTV-Creos Bau wird hingewiesen.

- 9.4. Verzögert der Auftragnehmer den Beginn der Ausführung oder gerät er mit der Vollendung in Verzug, kann Creos bei Aufrechterhaltung des Vertrages Schadensersatz verlangen und/oder dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag kündigen bzw. vom Vertrag zurücktreten. Ziff. 22 dieser AVB bleibt unberührt.
- 9.5. Die Kündigung des Auftrags kann auf einen in sich abgeschlossenen Teil der vertraglichen Leistung beschränkt werden. Nach Kündigung des Auftrags ist Creos berechtigt, den noch nicht vollendeten Teil der Leistung zu Lasten des Auftragnehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen, doch bleiben die Ansprüche der Creos auf Ersatz des etwa entstehenden weiteren Schadens bestehen. Creos ist auch berechtigt, auf die weitere Ausführung zu verzichten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, wenn die Ausführung aus den Gründen, die zur Kündigung des Auftrags geführt haben, für Creos nicht mehr von Interesse ist. Für die Weiterführung der Arbeiten kann Creos Geräte, Gerüste, auf der Baustelle vorhandene andere Einrichtungen und angelieferte Stoffe und Bauteile gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen. Creos hat dem Auftragnehmer eine Aufstellung über die entstandenen Mehrkosten und über seine anderen Ansprüche spätestens binnen 12 Arbeitstagen nach Abrechnung mit dem Dritten zuzusenden.
- 9.6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unverzüglich eine prüfbare Rechnung über die ausgeführten Leistungen vorzulegen. Der Auftragnehmer kann als Vergütung nur den Betrag verlangen, der dem Wert entspricht, den die bisherigen Leistungen und Lieferungen für Creos haben. Ein Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung oder entgangenen Gewinns kann gegen Creos nicht erhoben werden. Creos behält sich das Recht vor, etwaige Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer mit etwaigen Vergütungsansprüchen des Auftragnehmers aufzurechnen.

10. Abnahme

- 10.1. Nach Vollendung der Arbeiten wird auf Antrag des Auftragnehmers ein Termin zur Abnahme vereinbart. Bei einer Teilabnahme für einzelne Bauabschnitte erfolgt nach Beendigung der Arbeiten die Schlussabnahme der Gesamtleistung.
- 10.2. Der Auftragnehmer unterrichtet Creos rechtzeitig vorab über Arbeiten, die infolge einer Verdeckung (z. B. Isolierung, Erdauffüllung) einer späteren Beurteilung bzw. Prüfung durch Creos nicht mehr zugänglich sind. Kommt der Auftragnehmer dieser Pflicht nicht nach, ist er auf seine Kosten verpflichtet, nachträglich auf Anforderung durch Creos Teile des Werkes freizulegen oder an diesen Teilen Inspektionsöffnungen herzustellen und im Anschluss den vertragsmäßigen Zustand wiederherzustellen.
- 10.3. Festgestellte Mängel bzw. ausstehende Restarbeiten sind mit einer angemessenen Beseitigungs- bzw. Ausführungsfrist auszuführen. Die auf mangelhafte bzw. ausstehende Lieferungen/Leistungen entfallende anteilige Vergütung wird bis zur Beseitigung der Mängel bzw. Ausführung der Restarbeiten einbehalten. Die gesetzlich zulässige Möglichkeit eines höheren Einbehalts, insbesondere nach § 641 Abs. 3 BGB, wird durch diese Regelung nicht berührt.

Gültig ab: 01.08.2025	Seite 6/13
--------------------------	---------------


Titel AVB Bau	Version 03	Einstufung gering vertraulich	
-------------------------	---------------	----------------------------------	---

- 10.4. Ergibt die Abnahmeprüfung im Wesentlichen die Mängelfreiheit der Leistung, erfolgt mit Wirkung vom gleichen Tage durch die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls die Abnahmeerklärung durch Creos. Damit beginnt der Lauf der Gewährleistungsfrist. Werden bei der Abnahmeprüfung wesentliche Mängel festgestellt, erfolgt keine Abnahmeerklärung. Es wird ein zweiter Termin zu einer gemeinsamen Abnahmeprüfung abgestimmt, bis zu dem alle festgestellten Mängel beseitigt werden müssen.
- 10.5. Schlägt die Mangelbeseitigung fehl, bleiben Schadenersatzansprüche der Creos wegen Nicht- bzw. Schlechterfüllung unberührt.
- 10.6. In sich abgeschlossene, mangelfrei erbrachte Teilleistungen, können, in Abstimmung mit Creos, abgenommen werden. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage der dazugehörigen Dokumentation und ggf. eine Oberflächenabnahme. Nach Fertigstellung der Gesamtanlage sind alle vorab abgenommenen Teilleistungen zu einer Gesamtdokumentation zusammenzufassen. Nach Fertigstellung aller Bauabschnitte erfolgt die Schlussabnahme der Gesamtleistung.
- 10.7. Über das Ergebnis der Abnahme bzw. Teilabnahme ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Auftragnehmer und Creos zu unterzeichnen ist. Hierzu sind von Creos vorgegebene Formulare zu verwenden.

11. Mangelfreiheit/Mängelansprüche

- 11.1. Die Leistung ist zur Zeit der Abnahme frei von Sachmängeln, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat und den anerkannten Regeln der Technik, den einschlägigen Normen und Vorschriften sowie den gesetzlichen Erfordernissen entspricht und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach den Vertragsbedingungen vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Dies setzt in der Regel voraus, dass eine zur Inbetriebnahme vorgeschriebene Prüfung über den mangelfreien Betrieb der Anlage erfolgreich durchgeführt werden konnte.
- 11.2. Ist die Beschaffenheit nicht vereinbart, so ist die Leistung zur Zeit der Abnahme frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, sonst für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die Creos nach der Art der Leistung erwarten kann.
- 11.3. Leistungen, die schon während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt werden, hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen. Hat der Auftragnehmer den Mangel oder die Vertragswidrigkeit zu vertreten, so hat er auch den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Kommt der Auftragnehmer der Pflicht zur Beseitigung des Mangels nicht nach, so kann Creos ihm eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels setzen und erklären, dass ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist der Auftrag entzogen werde.
- 11.4. Mängel an den Oberflächen, insbesondere an den Straßen- und Wegeoberflächen, hat der Auftragnehmer, bei Gefahr in Verzug unverzüglich nachzubessern. Sonstige Mängel hat der Auftragnehmer innerhalb den von Creos gesetzten Frist zu beseitigen, soweit er nicht nachweisen kann, dass die eingetretenen Schäden nicht auf seine Arbeiten zurückzuführen sind. Etwaige Ansprüche wegen verdeckter Mängel bleiben hiervon unberührt.

Gültig ab: 01.08.2025	Seite 7/13
--------------------------	---------------


Titel AVB Bau	Version 03	Einstufung gering vertraulich	
-------------------------	---------------	----------------------------------	---

- 11.5. Ist ein Mangel zurückzuführen auf die Ausführungsunterlagen, insbesondere die Leistungsbeschreibung, oder auf Anordnungen der Creos, auf die von Creos gelieferten oder vorgeschriebenen Stoffe oder Bauteile oder die Beschaffenheit der Vorleistung eines anderen Unternehmers, haftet der Auftragnehmer, es sei denn, er hat insbesondere die ihm nach den vorstehenden Ziffern 3.1, bzw. Ziff. 1.3 und 1.8 der ZTV-Creos-Bau obliegende Mitteilung gemacht.
- 11.6. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt fünf Jahre ab Schlussabnahme. Über die gesetzlichen Mängelansprüche hinaus garantiert der Auftragnehmer gegenüber Creos für fünf Jahre ab Schlussabnahme die Mängelfreiheit der Leistung.
- 11.7. Die Rechte und Ansprüche wegen eines Mangels gelten für die gesamten Lieferungen und/oder Leistungen einschließlich der von Unterlieferanten bezogenen Teile bzw. von Subunternehmern erbrachten Leistungen.
- 11.8. Die Rechte und Ansprüche wegen eines Mangels erstrecken sich auch auf die ordnungsgemäße Verfüllung und die Wiederherstellung der Rohrgrabenoberfläche sowie auf die Freiheit der Gasleitung von Umhüllungsmängeln und elektrischen Kontakten. Beim Auftreten solcher Mängel gehen auch die Kosten von Korrekturen und Neueinstellungen an der Korrosionsschutzanlage, Beseitigung des Kontaktes und evtl. Flurentschädigungen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 11.9. Während der Verjährungsfrist für Mängelansprüche und Garantiezeit gemäß Ziffer 11.6 von Creos berechtigterweise gerügte Mängel beseitigt der Auftragnehmer in der Weise, dass mangelhafte Lieferungen und/oder Leistungen unverzüglich und unentgeltlich ausgebessert oder neu geliefert und ausgewechselt und neu geleistet werden. Solange vor Erteilung einer schriftlichen Mängelrüge über Art und Ursache eines Mangels diskutiert wird, ist der Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche und Garantiezeit gemäß Ziffer 11.6 gehemmt. Die schriftliche Mängelrüge unterbricht ebenfalls den Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche.
- 11.10. Für ersetzte Teile oder Nachbesserungen und neu erbrachte Leistungen, für die ein berechtigtes Nacherfüllungsverlangen seitens Creos besteht, gelten die vorstehenden Bedingungen und die gleiche Verjährungsfrist für Mängelansprüche und Garantiezeit, gerechnet vom Tage der Erledigung der Mängelbeseitigung an.
- 11.11. Die gesetzlichen Ansprüche der Creos auf Rücktritt, Minderung oder Schadensersatz werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

12. Versicherungen

- 12.1. Der Auftragnehmer trägt alle auf seinen Arbeiten ruhenden Lasten, Abgaben, Unfall-, Kranken- und Altersversicherungs- sowie Berufsgenossenschaftsbeiträge. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen der Creos nachzuweisen, dass er für seine Arbeitskräfte die gesetzlich vorgeschriebenen Sozialversicherungsbeiträge abgeführt hat.
- 12.2. Sollte der Auftragnehmer gegen vorstehende Verpflichtung nach Ziffer 12.1 verstoßen und Creos deswegen in Anspruch genommen werden, wird der Auftragnehmer Creos von jeglicher Haftung freistellen. Gleichzeitig verpflichtet sich der Auftragnehmer, die vorgenannte Regelung auch mit seinen Subunternehmen zu vereinbaren.

Gültig ab: 01.08.2025	Seite 8/13
--------------------------	---------------

Titel AVB Bau	Version 03	Einstufung gering vertraulich	
-------------------------	---------------	----------------------------------	---

- 12.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zu seinen Lasten eine angemessene Haftpflichtversicherung zu unterhalten. Soweit nicht vertraglich etwas anderes bestimmt ist, beträgt die Versicherungssumme mindestens 5 Mio. Euro je Schadenfall und steht zweifach im Jahr zur Verfügung. Durch die Höhe der Versicherungssummen werden etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche von Creos nicht begrenzt. Sofern der Vertrag mit einer Arbeitsgemeinschaft geschlossen wird, muss der Versicherungsschutz sich auch auf die Inanspruchnahme der Arbeitsgemeinschaft als solche erstrecken, und zwar unabhängig davon, ob ein Regress im Innenverhältnis möglich ist.
- 12.4. Der Versicherungsschutz hat rechtzeitig vor Aufnahme der Arbeiten zu beginnen und darf erst nach Ablauf der Gewährleistungsfrist enden. Der Bestand und die wesentlichen Konditionen der Versicherung sind Creos spätestens mit Beginn der Bau- und Montagetätigkeit nachzuweisen und dürfen bis zum bestimmungsgemäßen Ende des Versicherungsschutzes ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Auftraggebers weder geschmälert noch vorzeitig beendet werden. Kann der Nachweis einer Versicherung nicht geführt werden, ist Creos berechtigt, den Auftragnehmer zum Abschluss und Nachweis einer Versicherung unter angemessener Fristsetzung aufzufordern. Erfolgen Abschluss und Nachweis binnen der gesetzten Frist nicht, ist Creos berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten oder Minderung zu verlangen.
- 12.5. Creos schließt für die Lieferungen und Leistungen des AN eine Bauleistungs- bzw. Montageversicherung ab. Der AN erhält auf Anforderung eine Information über Bestand und Deckungsumfang des im Einzelfall gültigen Versicherungsschutzes. Im Schadenfall gehen etwaige Selbstbehalte zu Lasten des Auftragnehmers.


13. Verzugsfolgen

- 13.1. Im Falle des Verzuges des Auftragnehmers hat Creos außer den gesetzlichen Rechten das Recht, auf Kosten des Auftragnehmers einen anderen Auftragnehmer mit der Fertigstellung zu betrauen. Sie wird den neuen Auftragnehmer jedoch erst beauftragen, wenn der Auftragnehmer länger als eine Woche in Verzug ist.
- 13.2. Ist erkennbar, dass die Leistungen nicht rechtzeitig erbracht werden können, so kann Creos vom Auftragnehmer verlangen, dass dieser innerhalb einer von Creos zu bezeichnenden angemessenen Frist weitere Arbeitskräfte und -geräte einsetzt und/oder Subunternehmen beauftragt. Die hieraus entstehenden zusätzlichen Kosten trägt der Auftragnehmer.
- 13.3. Sofern ein Baufortschrittsplan aufgestellt worden ist, stehen Creos die in Ziffer 13.2 genannten Rechte bereits dann zu, wenn ein festgesetzter Zwischentermin nicht eingehalten worden ist.

14. Haftung

- 14.1. Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Maßstäben.
- 14.2. Die Haftung von Creos, gleich aus welchem Rechtsgrund ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 14.3. Daneben haftet Creos auch für eine einfache fahrlässige Verletzung von für die Vertragserfüllung wesentlichen und die Erreichung des Vertragszwecks sichernden Pflichten (sog. Kardinalpflichten). Hier ist die Haftung allerdings auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt.

Gültig ab: 01.08.2025	Seite 9/13
--------------------------	---------------

Titel AVB Bau	Version 03	Einstufung gering vertraulich	
-------------------------	---------------	----------------------------------	---

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen finden auch auf die Haftung für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von Creos entsprechende Anwendung.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit, bei Übernahme einer Garantie oder des Beschaffungsrisikos, sowie bei dem Vorliegen von Arglist. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten außerdem nicht in Fällen, in denen eine Haftung gesetzlich vorgeschrieben ist (z. B. ProdHaftG), sowie in sonstigen Fällen, in denen eine Beschränkung der Haftung durch Rechtsgeschäft nicht möglich ist.

- 14.4. Von Schadensersatzansprüchen Dritter, die im ursächlichen Zusammenhang mit den Arbeiten entstehen, ist Creos, sofern sie diese Schäden nicht zu vertreten hat, durch den Auftragnehmer freizustellen.
- 14.5. Mehraufwand aufgrund fehlender, fehlerhafter bzw. unvollständiger Unterlagen geht zu Lasten des Auftragnehmers. Die entsprechenden Unterlagen sind nachzureichen.

15. Zahlungsbedingungen und Sicherheitsleistung


- 15.1. Creos gewährt dem Auftragnehmer auf Antrag Abschlagszahlungen für erfolgte Leistungen und Lieferungen. Sie ist hierzu jedoch nicht verpflichtet. Vor erfolgreicher Abnahme von Teilleistungen durch Creos werden Abschlagszahlungen bis maximal 95 % des erbrachten Lieferungs- und Leistungsumfanges geleistet. Über die fertig gestellten Arbeiten sind stets Interims-Rechnungen beizufügen.
- 15.2. Für die Bemessung der Abschlagszahlungen i. H. von maximal 95 % sind folgende Anteile (100 %) der Einheitsverlegungspreise in Ansatz zu bringen:

Anlagenbau

- Vergabe 30 %
- Montagebeginn: 30 %
- Abnahme: 30 %
- Übergabe Doku: 10 %
- 100 %

- 15.3. Bei Rohr- und Tiefbauarbeiten erfolgt die Bemessung der Abschlagszahlungen auf Basis der tatsächlich angefallenen Kosten gem. dem jeweiligen Leistungsverzeichnis. Bei besonderem Bedarf können projektbezogene Zahlungspläne vereinbart werden.
- 15.4. Die Schlussrechnung ist als solche kenntlich zu machen und hat alle übernommenen und ausgeführten Arbeiten ohne Vorbehalt rechnungsmäßig zu enthalten einschließlich vereinbarter Nachträge zum Auftrag.
- 15.5. Die Schlusszahlung, in der Regel bis 95 %, sonst in der vertraglich vereinbarten Höhe, wird von Creos nach mängelfreier Schlussprüfung, Abnahme der Oberflächen und Leitungsanlagen, vollendeter Prüfung der vom Auftragnehmer eingereichten Rechnung, Einreichung des vom Sachverständigen abgezeichneten Rohrbuches und sämtlicher vom Auftragnehmer zu liefernder Dokumente und Aufmaß-Skizzen geleistet.


Gültig ab: 01.08.2025	Seite 10/13
--------------------------	----------------

Titel AVB Bau	Version 03	Einstufung gering vertraulich	
-------------------------	---------------	----------------------------------	---

Die vorbehaltlose Annahme der als solche gekennzeichneten Schlusszahlungen schließt Nachforderungen aus. Vor Empfangnahme des von Creos als Restguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrages muss der Auftragnehmer alle Ansprüche, die er aus dem Vertragsverhältnis noch zu haben glaubt, bestimmt schriftlich bezeichnen; unterlässt er dieses, so ist die nachträgliche Geltendmachung von Ansprüchen ausgeschlossen.

- 15.6. Die Sicherheit für Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Mängelansprüche, Vertragsstrafen und Schadensersatz, sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.
- 15.7. Eine Vertragserfüllungsbürgschaft ist in Höhe von 5 % des Netto-Auftragswertes bis 14 Tage nach Auftragserteilung bei der Creos zu hinterlegen. Die Urkunde über die Vertragserfüllungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn der Auftragnehmer die Leistung vertragsgemäß erfüllt, etwaige erhobene Ansprüche befriedigt und eine vereinbarte Sicherheit für Mängelansprüche geleistet hat. Bürgschaften werden i.d.R. ab einem Netto-Auftragswert von 150.000 € angefordert.
- 15.8. Die Sicherheit für Mängelansprüche erstreckt sich auf die Erfüllung der Ansprüche auf Mängelbeseitigung einschließlich Schadensersatz, Ansprüche wegen der Hinzuziehung von Sachverständigen und/oder Rechtsanwälten sowie auf Ersatz von Verfahrenskosten. Weiterhin erstreckt sie sich auf die Rückzahlung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen, soweit der Auftragnehmer die Ursache der Überzahlung zu vertreten hat.
- 15.9. Vorauszahlungen (Anzahlungen) werden grundsätzlich nur gegen eine Vorauszahlungsbürgschaft (Anzahlungsbürgschaft) geleistet. Die Bürgschaft ist in Höhe der geleisteten Vorauszahlung zu stellen und dient der Absicherung der ordnungsgemäßen Verwendung der Vorauszahlung für die vertraglich geschuldeten Leistungen. Erforderlich ist eine unwiderrufliche, unbefristete, selbstschuldnerische Vorauszahlungsbürgschaft einer deutschen Bank, Sparkasse oder eines anerkannten Kreditversicherers. Der Bürge muss auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Vorausklage nach §§ 770 Abs. 1, 771 BGB sowie auf das Recht zur Hinterlegung verzichten. Darüber hinaus hat der Bürge auf die Einrede der Aufrechenbarkeit nach § 770 Abs. 2 BGB zu verzichten, wobei der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit nicht für den Fall gilt, dass die Gegenforderung des AN unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Weiter ist sicherzustellen, dass für Streitigkeiten aus der Bürgschaft deutsches Recht zur Anwendung kommt und Gerichtsstand für Streitigkeiten aus der Bürgschaft ausschließlich der Erfüllungsort der Baumaßnahme ist. Der Wortlaut der Bürgschaft muss dem als Anlage 2 beigefügten Mustertext entsprechen.
- 15.10. Die Auszahlung der Restsumme der Schlussrechnung wird davon abhängig gemacht, dass der Auftragnehmer in Höhe von 5 % des Netto-Gesamtpreises Sicherheit für Mängelansprüche durch Bankbürgschaft oder in sonstiger - nach billigem Ermessen der Creos - ausreichender Weise leistet. Bürgschaften und ähnliche Sicherungsmittel müssen unwiderruflich erteilt sein.
- 15.11. Diese Sicherheit dient zur Befriedigung wegen aller etwa der Creos - z. B. aus mangelhafter Lieferung - noch zustehenden Ansprüche.
- 15.12. Nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche wird die Sicherheit dem Auftragnehmer zurückgegeben, sofern der Vertrag seitens des Auftragnehmers vollständig und mangelfrei erfüllt wurde.
- 15.13. Bei Sicherheitsleistung durch Bürgschaft ist Voraussetzung, dass Creos den Bürgen als tauglich anerkannt hat.

Gültig ab: 01.08.2025	Seite 11/13
--------------------------	----------------

Titel AVB Bau	Version 03	Einstufung gering vertraulich	
-------------------------	---------------	----------------------------------	---

15.14. Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

„Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB) die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht für sämtliche Ansprüche gegenüber dem Auftragnehmer aus Ansprüchen auf Mängelbeseitigung einschließlich Schadensersatz, Ansprüchen wegen Hinzuziehung von Sachverständigen und/oder Rechtsanwälten sowie auf Ersatz von Verfahrenskosten. Weiterhin erstreckt sich die Bürgschaft auf die Rückzahlung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen, soweit der Auftragnehmer die Ursache der Überzahlung zu vertreten hat. Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde. Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers.“

15.15. Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Creos nicht berechtigt, seine Forderungen gegen Creos abzutreten.

15.16. Der Auftragnehmer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

16. Überzahlung

16.1. Bei Rückforderungsansprüchen der Creos aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

16.2. Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den zu erstattenden Betrag – ohne Umsatzsteuer – vom Empfang der Zahlung mit 6 % zu verzinsen, es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene Nutzungen nachgewiesen. § 195 BGB findet Anwendung.

17. Arbeitnehmerschutz und Umweltschutz

17.1. Für die Ausführung der Arbeiten und Dienstleistungen gelten ergänzend zu Ziff. 6 der AEB die Regelungen der ZTV-Bau Creos sowie die als **Anlage** beigefügten Sicherheitsbestimmungen für Fremdfirmen.

18. Veröffentlichungen

Der Auftragnehmer darf ohne schriftliche Einwilligung durch Creos Artikel, Filme und Fotografien zur Vorführung und für Vorträge nicht anfertigen und keine Besichtigungen für Dritte durchführen. Außerdem darf der Auftragnehmer keinerlei Auskünfte über das Bauvorhaben oder in der Nähe befindliche Anlagen oder Einrichtungen geben, die im Eigentum oder Besitz der Creos stehen.

Anlagen

- **Anlage 1:** Sicherheitsbestimmungen für Fremdfirmen
- **Anlage 2:** Wortlaut Vorauszahlungsbürgschaft

Gültig ab: 01.08.2025	Seite 12/13
--------------------------	----------------